

Medikamentengabe an Schülerinnen und Schüler

Der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 4. Februar 2013 ist zur Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen zu entnehmen, dass eine Fürsorgepflicht der Schule bei Unfällen oder in Notfällen besteht:

„Es wird [...] darauf hingewiesen, dass manche Krankheiten zu einer Bewusstlosigkeit führen können, die ein schnelles Eingreifen noch vor Eintreffen des Notarztes notwendig werden lässt [... Diabetes, ... Allergien, Epilepsie].“

In solchen Fällen gilt das Prinzip, dass die Schule die Verantwortung übernehmen kann, die auch den Eltern als medizinischen Laien übertragen wird.



Voraussetzung ist aber hier eine genaue schriftliche Anweisung seitens der Eltern und des Arztes, die auch die Aussage enthält, dass das Eintreffen des Notarztes nicht abgewartet werden kann.

Elternerklärung

Hiermit ermächtigen wir die Lehrerinnen und Lehrer am Albeck-Gymnasium in Sulz,
unserem Sohn/unserer Tochter.....
aus Klasse
im Falle eines medizinischen Notfalls
.....
das bereitgestellte Medikament
zu verabreichen, da das Eintreffen des Notarztes nicht abgewartet werden kann.
(Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 4.2. 2013: "Medikamentengabe an Schulen")

***Wir, die Eltern tragen dafür Sorge, dass unser Kind die Medikamente bei
außerschulischen Veranstaltungen und im Sportunterricht selbständig mitführt.***

Datum und Unterschrift der Eltern:

Ärztliche Erklärung

..... braucht im Falle

..... schnellstmöglich

das Medikament

Das Eintreffen eines Notarztes kann nicht abgewartet werden, weshalb das Medikament im Notfall auch durch medizinische Laien (z.B. Lehrerinnen und Lehrer) verabreicht werden soll.

Datum und Unterschrift des Arztes

Kurze Erläuterung der Anwendung des Medikaments: